

Benutzungsordnung für die Belchenhalle mit Foyer

Der Gemeinderat hat am 24. Mai 2004 folgende Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle (Belchenhalle Münstertal) mit Foyer erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Belchenhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Münstertal. Die Einrichtung steht tagsüber vorrangig für den Schulsport, im Übrigen für sonstige Zwecke des Eigentümers zur Verfügung. Für Übungszwecke kann sie gegen Gebühr (Anlage 1) an örtliche Vereine und vereinsähnliche Organisationen überlassen werden. Des Weiteren kann sie für örtliche und überörtliche Veranstaltungen vermietet werden.

Das Foyer kann gegen Gebühr (Anlage 1) mit oder ohne Küche auch an Gastronomiebetriebe sowie an Private (**nur Münstertäler Bürgerinnen und Bürger**) vermietet werden.

2. Die Benutzung der Halle sowie des Foyers bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Insbesondere kann der Eigentümer die Überlassung der Einrichtung von der Erfüllung von zusätzlichen, in dieser Nutzungsordnung nicht festgeschriebenen, Auflagen abhängig machen.
3. Die Benutzer der Halle, des Foyers sowie der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Vertragsnehmer Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht. Zum Vertragsgegenstand gehören:

1. **Außenanlagen, Zu- und Abgangswege, Parkplätze**

Zur Anlage und somit zur Unterhaltungspflicht gehören die Außenanlagen mit den Zu- und Abgangswegen und Parkplätze.

2. **Gebäudehauptteile und Nebenbereiche**

- **Bei Überlassung der Halle für Veranstaltungen:**

- a. Haupteingang mit Garderobe und Toilettenanlage
- b. Halle/Hallenteil mit Stuhllager und Barraum
- c. Foyer
- d. Küche mit Getränkelager
- e. Bühnenanlage mit darunter liegendem Umkleideraum

- f. Vereinsraum im Untergeschoss
- **Bei Überlassung der Halle für den Sportbetrieb der Vereine:**
 - a. Seiteneingang für Sportbetrieb mit Umkleide- und Sanitärbereich
 - b. Halle/Hallenteil mit Geräteräumen
- **Überlassung des Foyers mit oder ohne Küche:**
 - a. Haupteingang mit Garderobe und Toilettenanlage
 - b. Foyer
 - c. Küche mit Getränkelager (bei Vermietung mit Küche)

Für die Vereinsräume im Dachgeschoss gilt eine besondere Benutzungsordnung.

2. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
3. Wird der Vertragsgegenstand während der zur Benutzung durch den Vertragsnehmer vorgesehenen Zeit für öffentliche Zwecke oder Zwecke der Gemeinde benötigt, so muss der Vertragsnehmer die Inanspruchnahme durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.

§ 3

Hausrecht und Aufsicht

1. Das Hausrecht über die Belchenhalle übt der Bürgermeister aus, der es auf einen Beauftragten übertragen kann. Während des Turnbetriebes der Schule steht das Hausrecht dem Schulleiter zu.
2. Dem Hausmeister der Belchenhalle steht während der außerschulischen Nutzung ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten, bei Nichtbeachtung ist dieser befugt, die Übungsstunden abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen.
3. Während der Ausübung des Schul- und Vereinssports muss mindestens ein verantwortlicher Leiter als Aufsichtsperson dauernd anwesend sein. Dies sind während der Schulnutzung die verantwortlichen Lehrkräfte, während der außerschulischen Nutzung der verantwortliche Übungsleiter.

Ihnen obliegt die Aufsicht und Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schul- und Sportbetriebes und die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen.

4. Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet von der Teilnahme an den Übungsstunden ausgeschlossen werden.

§ 4

Belegung und Übungszeiten

1. Die Halle steht den Schulklassen der Abt-Columban-Schule im Rahmen des

3

stundenplanmäßigen Turnunterrichtes zur Verfügung.

2. Die Belegung der Halle durch Vereine erfolgt im Rahmen eines besonderen Belegungsplanes. Der Belegungsplan wird halbjährlich erstellt. Änderungen/Belegungswünsche im Belegungsplan für das nächste Kalenderhalbjahr sind jeweils zum 31.03. und 30.09. schriftlich an das Bürgermeisteramt zu richten. Die Benutzung der Halle durch Vereine ist nur während der im Belegungsplan festgelegten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Die Benutzung des Foyer parallel zu einer Veranstaltung in der Halle ist nicht zulässig.
3. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle spätestens um 22.30 Uhr geräumt ist.
4. Wird die Halle für vorgemerkte Übungsstunden nicht in Anspruch genommen, so ist dies dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen. Ohne Zustimmung der Gemeinde darf die Halle bei ausgefallenen Übungsstunden nicht anderweitig an Dritte weitergegeben werden.
5. Soweit nichts anderes vereinbart, steht die Halle während den üblichen Ferienzeiten den Schulen und dem Vereinssport nicht zur Verfügung.

§ 5

Übungsbetrieb

1. Der Schule, dem Kindergarten und den sporttreibenden Vereinen und Abteilungen wird je ein Schlüssel zum Öffnen und Schließen des Sportler-Eingangs ausgehändigt. Die Halle darf nur über den für den Sportbetrieb bestehenden Eingang betreten werden. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die der Gemeinde schriftlich gemeldet sind und die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung der Halle nachweisen können. Im Falle des Schlüsselverlustes sind die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
2. Beim Schul- und Vereinssport bzw. Übungsbetrieb muss ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für das Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich. Die Halle darf erst geöffnet werden, wenn diese Person anwesend ist. Der Übungsleiter hat außerdem für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes zu sorgen.
3. Sämtliche Räume, Einrichtungen sowie Turn- und Sportgeräte müssen pfleglich und schonend behandelt werden. Für die sachgemäße und schonende Behandlung sind die Turnlehrer bzw. Übungsleiter verantwortlich.
4. Das Betreten des Halleninnenraumes ist nur mit besonderen und hellbesohnten Turn- bzw. Trainingsschuhen erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen nicht verwendet werden. Turnschuhe, deren Sohlen farbige Spuren auf dem Boden hinterlassen, oder Schuhe, die mit Spikes oder Noppen versehen sind, dürfen ebenfalls nicht getragen werden.
5. Das Umkleiden hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen zu erfolgen. Die Umkleideräume sind nach dem Sport- und Übungsbetrieb im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

6. Das Rauchen ist in der Halle, im Foyer sowie in sämtlichen Nebenräumen nicht gestattet.
7. Das Fußballspielen in der Halle ist nur mit hierfür besonders geeigneten Bällen gestattet. Im Übrigen sind Ballspiele nur gestattet, wenn dadurch Wände, Fenster, Beleuchtungskörper und sonstige Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Bälle, die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht zur Verwendung kommen.
8. Das Aufstellen der Geräte hat stets nach Anleitung der Turnlehrer bzw. Übungsleiter zu geschehen. Die Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden und dürfen unter keinen Umständen anderweitig oder im Freien verwendet werden. Die Benutzung der Geräte vor Anwesenheit des Übungsleiters ist nicht gestattet.
9. Nach dem Lehr- und Übungsbetrieb sind die beweglichen Geräte wieder in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangs- bzw. Ruhestellung zurückzubringen. Die Kleingeräte müssen in die Aufbewahrungsschränke verbracht werden. Jede aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgebracht werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass nach Benutzung der Duschanlagen diese abgestellt und die Waschbecken entleert werden. Die aufsichtsführenden Lehrer und Übungsleiter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich und haben bis zur vollständigen Räumung der Halle und sämtlicher Nebenräume durch ihre Schüler bzw. Mitglieder anwesend zu sein.
10. Beim Verbrauch von Wasser (Duschen, Waschen) und elektrischer Energie ist auf eine sparsame Verwendung zu achten. Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen der Halle sämtliche Lichter gelöscht und die Duschen abgestellt sind.
11. Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sowie Hallentrennwände und sonstige technische Betriebseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von den in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungsleitern bedient werden.
12. Die Turnlehrer bzw. Übungsleiter haben die Halle, die Umkleide- und Duschräume sowie die Turngeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände vor jeder Benutzung auf Beschädigungen bzw. Brauchbarkeit zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Übernahme und Benutzung ist vom Turnlehrer bzw. Übungsleiter im Benutzungsbuch zu bestätigen. Beschädigungen sind sofort in das Benutzungsbuch einzutragen und dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

§ 6

Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen

5

nicht benutzt werden.

2. Die Vereine bzw. die sonstigen Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist der Abschluss einer derartigen Versicherung nachzuweisen.

3. In dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Verein oder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen oder Verunreinigungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen sowie Wertsachen wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen.

§ 7

Pflichten des Nutzers

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgänge und Notausgänge jederzeit freigehalten werden. Während der Nutzungszeiten ist der Räum- und Streudienst für den Außenbereich, einschl. der Wege für die Notausgänge, zu übernehmen.

II. Zusätzliche Bestimmungen für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

§ 8

Allgemeines

1. Die Abhaltung von sonstigen Veranstaltungen in der Halle oder dem Foyer (z.B. Konzerte, Heimatabende, Vorträge, Geburtstagsfeier, Jubiläumsfeiern u.a.) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Im Regelfall ist hierfür der jeweils aufgestellte Veranstaltungskalender maßgebend.

6

Die im jährlichen, jeweils Anfang des Jahres erstellten Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen, gehen grundsätzlich bei der Hallen- und Foyervergabe vor. D. h. die Halle oder das Foyer wird mit dem zum Veranstaltungskalender gemeldeten Termin für die jeweilige Veranstaltung verbindlich reserviert.

2. Für eine derartige Veranstaltung wird ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen, diese Benutzungsordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.
Bei diesen Veranstaltungen sind die entsprechenden behördlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall besondere Auflagen und Bedingungen festzulegen. Hierzu zählt insbesondere die Anordnung eines generellen Rauchverbots für die gesamte Halle einschließlich Foyer.

§ 9

Nutzung des Foyers

1. Die Vermietung des Foyers an Private oder Gastronomiebetriebe ist nur für
 - Geburtstage ab dem 40. Geburtstag
 - Jubiläumsfeiern wie z. B. Silberhochzeitmöglich.
Andere Anlässe werden im Einzelfall abgewogen und entschieden
2. Discos oder discoähnliche Veranstaltungen sind im Foyer nicht zugelassen.

§ 9

Pflichten des Veranstalters

1. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist der Nutzer verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften sowie Bedienungshinweisen. Dies gilt auch für die technischen Ausstattungen soweit sie dem Veranstalter zur Verfügung stehen. Das rechtzeitige Einholen der erforderlichen Genehmigungen (Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzungen) ist Sache des Mieters.
2. Die Bestuhlung der Halle hat nach dem jeweils ausgehängten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Aus Sicherheitsgründen und um eine rasche Räumung der Halle zu gewährleisten, dürfen nicht mehr Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Insbesondere dürfen die vorhandenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen und sonstigen Gegenständen verstellt werden.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Veranstaltung ein der Größe entsprechender Ordnungsdienst eingerichtet wird. Die Ordner sind verpflichtet für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.
4. Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen und dergl. sind die Brandschutzvorschriften in vollem Umfang einzuhalten. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nur schwer brennbares

Material verwendet wird und die Dekoration in entsprechendem Abstand von Wärmequellen und sonstigen gefährlichen oder hinderlichen Orten wie Notbeleuchtung, Feuerlöschleinrichtung etc. entfernt bleibt. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten. Die Verwendung von offenem Licht oder feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

5. Die Notbeleuchtung ist vor Beginn jeder Veranstaltung in Betrieb zu setzen.
6. Ist für eine Veranstaltung eine besondere Verkehrsregelung notwendig, hat dies der Veranstalter im Benehmen mit den zuständigen Behörden durchzuführen. Für Notfälle ist stets ein Zufahrtsweg freizuhalten.

§ 10

Bereitstellung und Rückgabe der Räume und der technischen Einrichtung

1. In der Regel wird dem Veranstalter die Halle einen halben Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Durchführung der notwendigen Vorbereitungen übergeben. Die Übergabe erfolgt durch den Hausmeister, dessen Weisungen Folge zu leisten sind. Die Rückgabe der Halle einschl. der Nebenräume hat bis spätestens 11 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages im gereinigten Zustand (besenrein) an den Hausmeister zu erfolgen. Sofern erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall verlangen, dass die Halle bereits zu einem früheren Zeitpunkt übergeben werden muss. Die Toilettenanlage sowie ggf. die Anrichte sind nass zu reinigen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Gemeinde.
2. Bei Küchenbenutzung ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine ausreichende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens am folgenden Werktag der Benutzung bzw. vor der nächsten Veranstaltung. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Tag abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
3. Jeder Veranstalter hat einen Beauftragten zu benennen, der für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung / Lüftung / Beleuchtung / Lautsprecheranlage) verantwortlich ist. Soweit keine besondere Benennung erfolgt, ist dies der Vereinsvorsitzende oder derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat.
4. Der Bezug sämtlicher Getränke hat ausschließlich von der im Mietvertrag genannten Lieferfirma zu erfolgen.
5. Für Beschädigungen, Haftungen usw. gelten die unter I aufgeführten Bedingungen.

§ 11

Vertragsrücktritt

Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Falle nicht verpflichtet.

Der Vertragsnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren (§ 12) wird er jedoch, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 3 nur frei, wenn er der Gemeinde mind. 3 Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 12

Gebühren

Für die Überlassung der Belchenhalle sowie des Foyers für Veranstaltungen sind die in der Gebührenordnung (Anlage 1) festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 13

Hallenverbot

Der Gemeinderat kann bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung für Veranstalter oder Einzelpersonen ein Hallenverbot erlassen, sofern dies aufgrund der Schwere der Verstöße für erforderlich gehalten wird (z. B. Randalierer, Schläger, Störer, Schädiger usw.).

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dgl. die die Halle oder das Foyer regelmäßig benutzen, erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11. März 1996 außer Kraft.

Münstertal, den 24. Mai 2004

Peter Jehle
Bürgermeister